Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Steiermark 1995/08/01 30.6-12/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.08.1995

**Rechtssatz**

Beim Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge nach § 52 a Z 7 a StVO bedeutet eine Gewichtsangabe, daß das Verbot nur dann gilt, wenn das höchstzulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder jenes eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet. Somit bezieht sich die Gewichtsangabe nicht auf einen gesamten Kraftwagenzug. In diesem Sinne ist die (nähere) Bezeichnung des Fahrzeuges als Lastkraftfahrzeug wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung des § 52 a Z 7 a StVO nach § 44 a Z 1 VStG (siehe auch UVS Steiermark 1.6.1995, 30.2-271/94-2).

**Schlagworte**

Straßenverkehrsordnung Gewichtsangabe Fahrverbot höchstzulässiges Gesamtgewicht Lastkraftfahrzeug Tatbestandsmerkmal

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at